



**LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT**

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

SPD-Fraktion
Samtgemeinde Ostheide
Frau Fraktionsvorsitzende
Brigitte Mertz
Kiefernweg 6
21398 Neetze

Recht und Kommunalaufsicht

Jürgen Jürgensonn

Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Gebäude 1, Eingang D, Zimmer 2

Telefon 04131 26 1180

Fax 04131 26 2180

juergen.juergensonn@landkreis-lueneburg.de

Sprechzeiten Mo, Mi, Fr 08:30 - 11:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 34.41 - 15.11.10 / 80

Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 19. März 2024

**Kommunalaufsicht;
Grundschulneubau Neetze
hier: Ihre Eingabe vom 27.10.2021**

Sehr geehrte Frau Mertz,

mir liegt eine Eingabe von Ihnen vor, mit der Sie einen Beschluss des Rates der Samtgemeinde Ostheide, den geplanten Um- bzw. Neubau der Grundschule in Neetze betreffend, zur kommunalaufsichtlichen Überprüfung gestellt haben. Sie vertreten die Ansicht, dass der Beschluss gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verstieß und darum rechtswidrig sei.

I. Sachverhalt

Bereits im März 2018 begann die Samtgemeinde Ostheide mit der Planung zunächst zur Sanierung der Grundschule in Neetze. Im Jahre 2020 waren bereits entsprechende Planungsunterlagen erstellt worden. Mit Beschluss vom 08.09.2022 stoppte indessen Ihr Rat die Fortführung des Projektes und forderte einen Wirtschaftlichkeitsvergleich. Die Mehrheitsfraktionen im Rat erklären damals, dass ein Neubau erhebliche Vorteile gegenüber einer Sanierung habe, insbesondere seien Flächen für künftige Erweiterungen vorhanden, die Verkehrsanbindung sei besser, die Schüler müssten während der Umbauphase nicht in Container untergebracht werden und dauerhaft seien die Betriebskosten geringer. Das Büro op Architekten aus Lüneburg erstellte daraufhin einen entsprechenden Wirtschaftlichkeitsvergleich. Dieser untersuchte fünf Varianten mit dem Ergebnis, dass die Sanierung des Bestandsgebäudes wirtschaftlicher als ein Neubau ist. In der Sitzung am 12.10.2021 nahm der Rat das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleichs, das nicht die vom Rat präferierte Variante als am wirtschaftlichsten auswies, lediglich „zur Kenntnis“. Gleichzeitig wurde entgegen der Empfehlung des Wirtschaftlichkeitsvergleiches vom Rat beschlossen, den Neubau der Grundschule weiter zu verfolgen. Gegen diese Entscheidung tätigten Sie mit Schreiben vom 27.10.2021 bei der Kommunalaufsicht wiederum eine Eingabe ein. Sie führten an, dass die Entscheidung des Rates die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verletzt und darum rechtswidrig sei. Sie baten die Kommunalaufsichtsbehörde darum, den Beschluss aufzuheben, damit die Verwaltung der Samtgemeinde

Landkreis Lüneburg Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
T 04131 26-0, F 04131 26-1466 www.landkreis-lueneburg.de

Sparkasse Lüneburg IBAN DE60 2405 0110 0000 0038 71 BIC NOLADE21LGB
Volksbank Lüneburger Heide IBAN DE17 2406 0300 0199 9990 00 BIC GENODEF1NBU



metropolregion hamburg

Ostheide die wirtschaftlichere Sanierung des Bestandsgebäudes, der Empfehlung Wirtschaftlichkeitsvergleichs folgend, weiterverfolgen könne.

II. Rechtliche Würdigung

Gem. § 173 Abs. 1 Satz 1 NKomVG kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse einer Kommune beanstanden, wenn sie das Gesetz verletzen. Eine Beanstandung kommt nach Prüfung des Beschlusses jedoch nicht in Betracht.

Gem. § 110 Abs. 2 NKomVG ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO soll, bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung oberhalb einer von der Kommune festgesetzten Wertgrenze beschlossen werden, durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

Der Beschluss zu TOP 7 vom 12.10.2021 lautete, die Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie zur Grundschule Neetze aus dem August 2021 zur Kenntnis zu nehmen. Der dieser Abstimmung vorangegangene Antrag, der Empfehlung der Verwaltung folgend die Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie zustimmend zur Kenntnis zu nehmen, wurde mehrheitlich nicht gefolgt. Des Weiteren wurde im Anschluss zu TOP 8 der Beschluss gefasst, den Um- und Anbau der Grundschule Neetze nicht fortzuführen. Schließlich wurde zu TOP 9 der Beschluss gefasst, für die Grundschule Neetze einen Neubau zu errichten

Durch die Abweichung des Votums des Rates der Samtgemeinde Ostheide vom Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleichs in TOP 9 liegt eine Verletzung des Grundprinzips der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vor.

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich unterscheidet zwischen fünf Varianten:

A1 basiert auf den ersten Plänen der SG zur Schulsanierung

A2 bezieht zusätzlich zu den Plänen aus A1 auch das an das Schulgelände angrenzende Grundstück mit dem Feuerwehrhaus in die Betrachtung ein.

B1 behandelt die Option, die alte Schule abzureißen und einen Neubau am selben Ort durchzuführen.

B2 untersucht den Neubau einer Schule in räumlicher Nähe zur alten Grundschule.

B3 befasst sich mit dem Neubau einer Grundschule und einer Sporthalle am Sportplatz bzw. in größerer Entfernung vom bisherigen Standort.

Auf der Grundlage derjenigen Kriterien, die die Samtgemeinde Ostheide dem den Wirtschaftlichkeitsvergleich erstellenden Büro op Lüneburg zusammengestellt hat, hat das Büro op Lüneburg eine Bewertungsmatrix entworfen. In dieser werden sowohl die Baukosten als auch Folgekosten sowie Belange der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes aufgegriffen, weder die Kriterien noch die Methodik sind geeignet, Zweifel bzgl. der Qualität des Wirtschaftlichkeitsvergleichs hervorzurufen, vielmehr erfüllt er die Kriterien an einen Wirtschaftlichkeitsvergleich i. S. d. § 12 Abs. 1 KomHKVO. Eine eigene Bewertung der Kriterien wurde aus diesem Grund von der Kommunalaufsicht nicht vorgenommen. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich spricht sich deutlich für die Sanierung aus, präferiert unter Einbeziehung des Grundstücks des Feuerwehrhauses (A2), jedoch wird auch die Planungsvariante A1 sehr gut bewertet. Der Neubau am gänzlich neuen Standort (B3) fällt dahinter klar ab. Lt. Matrix wird die Alternative A2 mit 53,685 bewertet, die Variante B3 mit 43,929, wobei rein monetär bei den Investitionskosten der Fall A2 mit 5.985.715,64 € und Fall B3 mit 10.793.396,13 € bewertet wird. Dennoch entschied sich der Rat der Samtgemeinde für die Variante B3. Begründet wurde dies einerseits damit, dass die Kriterien aus dem Gutachten nicht richtig ermittelt worden seien, andererseits damit, dass das Ergebnis der Kommunalwahl 2021 zeige, dass die Bürger den Neubau wollten.

Beide Begründungen sind hier aber nicht behelflich. Sie sind nicht geeignet, den erstellten Wirtschaftlichkeitsvergleich erfolgreich zu attackieren.

Sofern sich der Rat erklärt, der Wirtschaftlichkeitsvergleich sei lückenhaft, fehlerhaft und unvollständig, kann er damit nicht durchdringen. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich legte die von der Samtgemeinde ermittelten Kriterien zugrunde. Dass dabei auch Positionen geschätzt wurden, liegt im Wesen eines

Prognosen anstellenden Wirtschaftlichkeitsvergleichs. Auch sonst führt der Rat nicht aus, wo die Fehler im Wirtschaftlichkeitsvergleich liegen sollen. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich ist an sich, wie oben geschildert, entsprechend den Anforderungen, die bei einem Wirtschaftlichkeitsvergleich zu beachten sind, erstellt worden. Die dortigen Feststellungen und die Empfehlung zur Sanierung können mithin als wirtschaftlichste Variante angesehen werden.

Die Bewertungen von Wahlergebnissen als Ersatz für Daten zur Wirtschaftlichkeit sind ebenfalls nicht geeignet, das Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleichs in Zweifel zu ziehen.

Das bedeutet, dass die eindeutig wirtschaftlichste Alternative die Sanierung der Grundschule am bisherigen Standort ist.

Der Beschluss des Rates der Samtgemeinde Ostheide vom 12.10.2021, den Wirtschaftlichkeitsvergleich lediglich zur Kenntnis zu nehmen, dennoch stattdessen den Neubau voranzutreiben, verstößt somit gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Gleichwohl beanstande ich diesen Beschluss nicht. Ich übe das mir von § 173 Abs. 1 Satz 1 NKomVG eingeräumte Ermessen so aus, nicht kommunalaufsichtlich tätig zu werden.

Dabei habe ich in mein Ermessen eingestellt, dass die Planung und der Bau einer Grundschule elementare Rechte der Selbstverwaltung einer Kommune, wie die Finanz- und die Planungshoheit im Sinne von Art. 28 Abs. 2 GG, betreffen. In diesen Bereichen sind die von der Kommunalaufsicht zu beachtenden Spielräume einer Kommune groß, die Kommunalaufsicht hat sich nicht bei jedem Verstoß mit ihrer Entscheidung an die der Kommune zu setzen.

So führt der Verstoß des Ratsbeschlusses gegen die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (noch) nicht dazu, dass die Kommunalaufsicht in die Finanzhoheit und die politischen Gestaltungsspielräume der Samtgemeinde Ostheide durch eine Beanstandung eingreift. Das Vorgehen des Rates, gegen die Empfehlung des Wirtschaftlichkeitsvergleichs für die deutlich unwirtschaftliche Variante zu beschließen, stellt zwar eine grobe Verletzung des Gebots der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dar. Für eine Beanstandung genügt indessen das Bestehen einer wirtschaftlicheren Möglichkeit jedoch nicht (Thiele, Kommentar Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz, 2. Auflage 2017, S. 377, § 110 Rn. 5). Ein Eingriff der Kommunalaufsicht kommt erst dann in Betracht, wenn das gemeindliche Handeln mit den Grundsätzen vernünftigen Wirtschaftens schlechthin unvereinbar ist (VGH München, Urteil vom 27.05.1992 – 4 B 91.190 - NVwZ-RR 1993, 373, beck-online).

So liegt der Fall hier (noch) nicht.

Zwar bedeutet das Verhalten des Rates einen schweren Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit. Die sehr hohe Schwelle der „schlechthin Unvereinbarkeit“ ist jedoch gerade so noch nicht überschritten. So überwiegt hier im Ergebnis das Recht des Rates, im Rahmen des ihm zustehenden politischen Entscheidungsspielraums auch deutlich unwirtschaftliche Entscheidungen zu treffen dem öffentlichen Interesse an kommunalaufsichtlichem Einschreiten.

Der Beschluss des Rates kann somit umgesetzt werden.

Abschließend weise ich darauf hin, dass Gegenstand meiner Prüfung lediglich haushaltsrechtliche, nicht Belange aus anderen Rechtsgebieten – wie Bauplanungsrecht – waren.

Die Samtgemeinde Ostheide erhält eine Abschrift dieses Schreibens zur Kenntnis.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

